

Satzung

=====

der Gemeinde Mündingen Kreis Emmendingen
über den Bebauungsplan vom 14. 12.1961 für das Baugebiet
Gewann Allmendsberg.

Zur Durchführung der Planungsabsichten für das vorgenannte Bau-
gebiet hat der Gemeinderat aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des
Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341) in
Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 25. 7.1955 in der
Fassung des Gesetzblattes vom 22. 3.1960 (Ges. Bl. 1960 S.94),
der §§ 1, 33, 109, 123 und 126 Abs.15 der Landesbauordnung
-LBO- in der Fassung vom 26. 7.1935 (Ges.Bl.S.187), der §§ 2 und 3
der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S.938)
folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

1.) Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Abgrenzung des Baugebiets ergibt sich aus der im
Straßen- und Baufluchtenplan vom 14.12.1961 eingezeichneten
Grenze des Planungsgebietes.

2.) Inhalt des Bebauungsplanes

- a) Erläuterungsbericht
- b) Übersichtsplan
- c) Gestaltungsplan
- d) Straßen- und Baufluchtenplan
- e) Textteil des Bebauungsplanes
- f) Straßenlängs- und Querschnitte
- g) Verzeichnis der Grundstückseigentümer

3.) Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Mündingen, den 4. April 1962

Bürgermeisteramt:



Genehmigt mit Verfügung
des Landratsamts Emmen-
dingen vom 3. Sept. 1962



Landratsamt - B I 3 -

Änderung der Satzung vom 4. April 1962

der Gemeinde Mündingen, Kreis Emmendingen
über den Bebauungsplan vom 14. Dezember 1961 für das Baugebiet
Gewann Allmendsberg.

Die Satzung wird gemäß dem Erlaß des Regierungspräsidiums Südbaden -
Beratungsstelle für Bauleitpläne - in folgender Weise abgeändert und er-
gänzt:

1) Der Paragraph 12 des Textteiles zum Bebauungsplan erhält die neue
Fassung:

"Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungs-
behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde solche Ausnahmen zulassen,
die in den Bebauungsplänen nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen
sind.

Im übrigen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der
Gemeinde und mit Zustimmung der Höheren Verwaltungsbehörde (Regie-
rungspräsidium Südbaden in Freiburg) Befreiung erteilen, wenn die Durch-
führung des Bebauungsplanes im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beab-
sichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung
nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern."

2) In Bezug auf die Erschließung des Baugebietes und die spätere Unterhaltung
der Erschließungsanlagen wird zwischen den beiden Gemeinden Freiamt und
Mündingen vereinbart:

Die Gemeinde Freiamt gestattet den Anschluß der neu zu errichtenden
Gebäude zu den ortsüblichen Bedingungen an das Freiamter Strom- und
Wasser-Versorgungsnetz. Die Straße, die das Gebiet des Bebauungsplanes
nach Nordosten begrenzt, bleibt Privatstraße. Für ihre Instandsetzung und
Unterhaltung sorgen die Anlieger. Die Gemeinde Freiamt sorgt für die

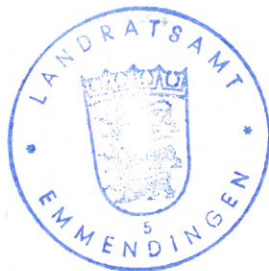
Errichtung und Erhaltung der Abwasser-Beseitigungsanlage, die gemäß der Auflage des Wasserwirtschaftsamtes Freiburg vom 22.1.1962 so geplant und erstellt werden muß, daß später der Anschluß des Ortsteiles Allmendsberg der Gemeinde Freiamt möglich ist. Die Gemeinde Freiamt behält sich vor, die entstehenden Kosten ganz oder teilweise auf die Anlieger umzulegen.

Mundingen, den 23. August 1962

Bürgermeisteramt:



Genehmigt mit Verfügung des
Landratsamts Emmendingen
vom 3. Sept. 1962



Landratsamt - B I 3 -